



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2022

Nummer 23a

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
203205	16.05.2022	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz	410a
203207	16.05.2022	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Trennungsschadigungsverordnung (VVzTEVO)	410a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**203205**

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zum Landesreisekostengesetz**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 2905 – A 13 – IV A 2

Vom 16. Mai 2022

1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz vom 13. Dezember 2021 (MBL NRW. S. 1096) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Wörter „öffentlichen Verkehrsmitteln“ durch die Wörter „regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „öffentlichen Verkehrsmitteln“ durch die Wörter „regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn nicht bereits durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit oder Fürsorge ein Grund für den Beginn und beziehungsweise oder das Ende an der Wohnung vorliegt.“ ersetzt.
- c) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Für Bedienstete, die überwiegend im Außendienst verwendet werden, beginnt und endet die Dienstreise an der Wohnung, es sei denn, die Dienststätte wird, wenn auch nur kurz, tatsächlich aufgesucht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 1989, Aktenzeichen: 6 C 4.87 (RiA 1990 S. 45, ZBR 1990 S. 48)).“
- d) Nach Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen können Einzelheiten zur Außendienstverwendung im Sinne dieser Nummer treffen.“
- e) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „öffentliche Verkehrsmittel“ durch die Wörter „regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel“ ersetzt.

2. Nummer 2.4.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „für die schriftliche oder sonstige elektronische Beantragung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung kann auf jede technisch mögliche Weise erfolgen.“

3. Nummer 3.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „für die schriftliche oder sonstige elektronische Beantragung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung kann auf jede technisch mögliche Weise erfolgen.“

4. Nummer 3.1.4 wird aufgehoben.

5. Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Fortbildung“ werden die Wörter „in teilweisem dienstlichen Interesse“ und nach dem Wort „oder“ werden die Wörter „zum Zwecke der“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt nicht für Dienstreisende im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes.“

6. Nummer 6.2.2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Kürzung nach § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes erfolgt nur, wenn den Dienstreisenden eine vollwertige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Zu einer vollwertigen Mahlzeit in diesem Sinne gehört auch ein Getränk. Die Bereitstellung von zum Beispiel Wasser, Kaffee oder Tee aus Spendern, Karaffen oder Kannen ist ausreichend. Die Einbehaltung erfolgt bis zur Höhe der zustehenden Tagegelder.“

7. In Nummer 7.1.2 werden in Satz 6 die Wörter „in der Hotelliste“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 410a

203207

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zur Trennungsentschädigungsverordnung
(VVzTEVO)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 2726 – 0.2 – IV A 2

Vom 16. Mai 2022

1

Zu § 1 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 6. Mai 2022 (GV. NRW. S. 771) in der jeweils geltenden Fassung

1.1**Zu Absatz 1****1.1.1**

Das Recht des jeweils aufnehmenden Dienstherrn gilt für die

- a) Erstattung der Kosten der Antrittsreise und der Rückreise,
- b) Gewährung von Trennungsentschädigung während der Abordnung und bis zum Rückumzug sowie
- c) Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug oder den Rückumzug aus Anlass der Aufhebung an einen neuen Dienstort.

1.1.2

Die Vergütungen gemäß Nummer 1.1.1 werden von dem jeweils aufnehmenden Dienstherrn gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse die Beamtinnen und Beamten abgeordnet sind, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlass der Abordnung oder ihrer Aufhebung gezahlt hat. Aus besonderen Gründen getroffene abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden bleiben unberührt.

1.2**Zu Absatz 2****1.2.1**

Aus Anlass einer Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle eines früheren Dienstortes steht Trennungsentschädigung nicht zu, wenn Beamtinnen und Beamte auf Grund der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme oder Maßnahmen noch nicht oder ohne Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen waren.

1.2.2

Ein Dienstortwechsel aus Anlass der Umbildung von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht trennungsentschädigungsrechtlich einer Versetzung gleich.

1.2.3

Die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde steht einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 oder 8 der Trennungsentschädigungsverordnung gleich. Bei einer Fortbildungsveranstaltung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gilt § 1 Absatz 2 Nummer 9 der Trennungsentschädigungsverordnung. Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die nur teilweise in dienstlichem Interesse liegen, gilt § 10 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen für Teilnehmergebühren sind neben der Trennungsentschädigung zu erstatten.

1.2.4

Werden Beamtinnen und Beamte im Rahmen einer sogenannten Teilabordnung an mehreren Orten verwendet, so finden auf die Verwendung bei der Dienststelle, die nicht am Dienst- oder Wohnort liegt, die Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung insoweit keine Anwendung. Die Erstattung der Auslagen für die im Zusammenhang mit der Teilabordnung anfallenden Reisen richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften.

1.2.5

Die Zuweisung im Rahmen der Ausbildung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 14 der Trennungsentschädigungsverordnung ist zu unterscheiden von Dienstreisen und Ausbildungsreisen, die nach dem Landesreisekostengesetz abzufinden sind. Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen sind zum Beispiel Dienstreisen, soweit die Prüfungen nicht im Anschluss an einen Ausbildungslehrgang stattfinden.

1.3**Zu Absatz 3 (bleibt frei)****2****Zu § 2 der Trennungsentschädigungsverordnung****2.1****Zu Absatz 1**

Bei der Berechnung der 30-Kilometer-Grenze gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Trennungsentschädigungsverordnung ist die kürzeste üblicherweise befahrene Strecke von der Wohnung zur Dienststätte zugrunde zu legen. Üblicherweise befahrene Strecken sind die Verkehrswege, auf denen die Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Verkehrsweg tatsächlich benutzt wird.

2.2**Zu Absatz 2 (bleibt frei)****2.3****Zu Absatz 3 (bleibt frei)****2.4****Zu Absatz 4 (bleibt frei)****2.5****Zu Absatz 5 (bleibt frei)****2.6****Zu Absatz 6**

Für die Gewährung von Trennungsentschädigung stehen folgende als Anlage beigefügten Formblätter zur Verfügung:

- a) Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung (Anlage 1),
- b) Bewilligungsbescheid (Anlage 2),

- c) Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (Anlage 3) und
- d) Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung bei auswärtigem Verbleiben am Geschäftsort (Anlage 4).

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Formblätter in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Im Falle einer elektronischen Übermittlung kann dies auf jede technisch mögliche Weise erfolgen.

3**Zu § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung****3.1****Zu Absatz 1****3.1.1**

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- a) Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- b) Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten sowie
- c) Zuschläge für Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

3.1.2

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrübliche Straßenverbindung maßgebend.

3.1.3

Ist aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise eine Übernachtung erforderlich, werden insoweit notwendige und angemessene Kosten im Rahmen des Höchstbetrags nach § 3 Absatz 2 der Trennungsentschädigungsverordnung erstattet.

3.2**Zu Absatz 2**

Der Höchstbetrag ist taggenau zu berechnen, wenn die Maßnahme keinen vollen Kalendermonat andauert oder sie über die Monatsgrenze hinausgeht. Dabei ist die Anzahl der Tage der Maßnahme in das Verhältnis zu der Anzahl der Tage eines Monats zu setzen. Ein Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet.

3.3**Zu Absatz 3 (bleibt frei)****3.4****Zu Absatz 4****3.4.1**

Der Beginn des Zeitraums von sieben Tagen für die Erstattung von Parkgebühren und die Gewährung eines Verpflegungszuschusses setzt den Dienstantritt voraus.

3.4.2

Parkgebühren und Verpflegungszuschuss werden zusätzlich zum Höchstbetrag nach § 3 Absatz 2 der Trennungsentschädigungsverordnung gezahlt.

3.4.3

Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mahlzeit ist es unerheblich, welche oder wie viele Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund eines Anspruchs auf Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz ist ausreichend, dass ein solcher Anspruch dem Grunde nach besteht. Ein Verpflegungszuschuss wird daher auch dann nicht gewährt, wenn während einer Dienstreise dem Grunde nach Anspruch auf Tagegeld besteht, dieser aber wegen unentgeltlich

zur Verfügung gestellter Mahlzeiten in der Höhe auf null Euro gekürzt wird.

Werden auf Dienstreisen unentgeltliche Mahlzeiten in Anspruch genommen, ohne dass Anspruch auf Tagegeld besteht, ist die entsprechende Mahlzeit mit dem Sachbezugswert zu versteuern. In diesem Fall wird der Verpflegungszuschuss bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 4 der Trennungsentschädigungsverordnung gewährt.

4

Zu § 4 der Trennungsentschädigungsverordnung

4.1

Zu Absatz 1

Neben den in Nummer 3.1.1 genannten Fahrauslagen, sind bei der An- und Abreise auch Reservierungsentgelte zu berücksichtigen.

4.2

Zu Absatz 2 (bleibt frei)

4.3

Zu Absatz 3

4.3.1

Der Höchstbetrag ist taggenau zu berechnen, wenn die Maßnahme keinen vollen Kalendermonat andauert oder sie über die Monatsgrenze hinausgeht. Dabei ist die Anzahl der Tage der Maßnahme in das Verhältnis zu der Anzahl der Tage eines Monats zu setzen. Ein Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet.

Betriebskosten sind ebenfalls aus dem Höchstbetrag zu bestreiten.

4.3.2

Tage gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Trennungsentschädigungsverordnung sind Kalendertage. Der Zeitraum von 30 Tagen schließt den Anreisetag und je nach Dauer der Maßnahme auch den Abreisetag ein.

4.4

Zu Absatz 4

Ist Beamtinnen und Beamten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine außerhalb des Dienstortes liegende Unterkunft bereitgestellt worden, so erhalten sie für die Fahrten zwischen dieser Unterkunft und der Dienststelle Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 der Trennungsentschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 4 der Trennungsentschädigungsverordnung.

4.5

Zu Absatz 5

4.5.1

Parkgebühren und Verpflegungszuschuss werden zusätzlich zum Höchstbetrag nach § 4 Absatz 3 der Trennungsentschädigungsverordnung gezahlt.

4.5.2

Der Zeitraum von 14 Tagen schließt den Anreisetag und je nach Dauer der Maßnahme auch den Abreisetag ein. Für den An- beziehungsweise Abreisetag bestimmt sich die Anzahl der Mahlzeiten, für die ein Verpflegungszuschuss gewährt wird, nach dem Verlassen beziehungsweise der Ankunft an der Wohnung. Am Anreisetag haben Dienstreisende bei Verlassen der Wohnung vor 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für drei Mahlzeiten, ab 10 Uhr für zwei Mahlzeiten und ab 15 Uhr für eine Mahlzeit. Am Abreisetag haben Dienstreisende bei Ankunft an der Wohnung bis 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für eine Mahlzeit, bei Ankunft bis 15 Uhr für zwei Mahlzeiten und nach 15 Uhr für drei Mahlzeiten. Die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mahlzeiten ist zu beachten.

4.5.3

Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund eines Anspruchs auf Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz ist ausreichend, dass ein solcher Anspruch dem Grunde nach besteht. Ein Verpflegungszuschuss wird daher auch dann nicht gewährt, wenn während einer Dienstreise dem Grunde nach Anspruch auf Tagegeld besteht, dieser aber wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellter Mahlzeiten in der Höhe auf null Euro gekürzt wird.

Werden auf Dienstreisen unentgeltliche Mahlzeiten in Anspruch genommen, ohne dass Anspruch auf Tagegeld besteht, ist die entsprechende Mahlzeit mit dem Sachbezugswert zu versteuern. In diesem Fall wird der Verpflegungszuschuss bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 5 der Trennungsentschädigungsverordnung gewährt.

5

Zu § 5 der Trennungsentschädigungsverordnung

5.1

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 der Trennungsentschädigungsverordnung regelt sogenannte Zwischenmaßnahmen.

5.2

Zu Absatz 2 (bleibt frei)

5.3

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Wohnungsräumung in Abwesenheit der Berechtigten, zum Beispiel bei einem längerfristigen Krankenhausaufenthalt, bleibt unberührt.

5.4

Zu Absatz 4 (bleibt frei)

6

Zu § 6 der Trennungsentschädigungsverordnung

6.1

Zu Absatz 1

Für die Gewährung der Reisebeihilfe wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

6.2

Zu Absatz 2

Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

6.3

Zu Absatz 3 (bleibt frei)

6.4

Zu Absatz 4 (bleibt frei)

7

Zu § 7 der Trennungsentschädigungsverordnung (bleibt frei)

8

Zu § 8 der Trennungsentschädigungsverordnung

8.1

Der Festsetzung von Pauschalen sind Erfahrungswerte oder Durchschnittssätze zu Grunde zu legen.

8.2

Eine mögliche Pauschvergütung für Fahrtkosten und Parkgebühren kann zum Beispiel auch in Überlassung eines Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr bestehen.

9

Zu § 9 der Trennungsentschädigungsverordnung

Maßnahme über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus andauert.

9.1

Zu Absatz 1

Der Beginn der Frist nach § 9 Absatz 1 der Trennungsentschädigungsverordnung setzt den Dienstantritt voraus.

9.2

Zu Absatz 2

9.2.1

Umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen der Berechtigten entspricht.

9.2.2

Nummer 6.2 ist zu berücksichtigen.

9.3

Zu Absatz 3 (bleibt frei)

9.4

Zu Absatz 4 (bleibt frei)

9.5

Zu Absatz 5 (bleibt frei)

10

Zu § 10 der Trennungsentschädigungsverordnung

10.1

Zu Absatz 1 (bleibt frei)

10.2

Zu Absatz 2

Der Tag der Umzugsreise ist der Tag, für den Reisekosten nach den umzugskostenrechtlichen Vorschriften erstattet werden.

10.3

Zu Absatz 3 (bleibt frei)

10.4

Zu Absatz 4 (bleibt frei)

11

Zu § 11 der Trennungsentschädigungsverordnung (bleibt frei)

12

Zu § 12 der Trennungsentschädigungsverordnung (bleibt frei)

13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

13.1

Dieser Runderlass tritt am 8. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 6. Juni 1988, der zuletzt durch Runderlass vom 5. November 2001 (MBl. NRW. S. 1598) geändert worden ist, außer Kraft.

13.2

Für dienstliche Maßnahmen, die bis zum 8. Mai 2022 begonnen haben, gilt der Runderlass Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 6. Juni 1988, der zuletzt durch Runderlass vom 5. November 2001 (MBl. NRW. S. 1598) geändert worden ist, fort. Dies gilt auch, wenn die dienstliche

Anlage 1 - Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung (TE) (entbehrlich bei Abordnungen zu Fortbildungen)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	Telefon
bisherige Dienststelle	neue Dienststelle	Familienstand [bitte auswählen]
derzeitiger Wohnort	Unterkunft am neuen Dienstort	Entfernung Whg - neue Dstst*
Zeitraum der dienstlichen Maßnahme bis	Anreise am	Zusage Umzugskostenvergütung ☐ ja ☐ nein

* Maßgeblich sind die Straßenkilometer des kürzesten Verkehrsweges, unabhängig davon, ob er tatsächlich genutzt wird.

1. Ich beantrage TE aus Anlass folgender dienstlicher Maßnahme (bitte Verfügung beifügen):

- ☐ Abordnung aus dienstlichen Gründen
- ☐ Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle
- ☐ Versetzung aus dienstlichen Gründen
- ☐ Übertragung eines anderen Richteramtes
- ☐ Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes
- ☐ Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde
- ☐ Vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
- ☐ Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 6 bis 9 TEVO
- ☐ Verlegung der Beschäftigungsbehörde
- ☐ Einstellung
- ☐ Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung

2.1

☐ Ich **kehre täglich** an meinen WO zurück.
Ich benutze dafür folgende Beförderungsmittel: .

2.2

☐ Ich **verbleibe auswärtig** am neuen DO.
Beibehalten der bisherigen Wohnung
☐ ja ☐ nein

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben bzw. ergäben sich folgende Zeiten:

Verlassen der Wohnung	Uhr
Ankunft an der Dienststätte	Uhr
Verlassen der Dienststätte	Uhr
Ankunft an der Wohnung	Uhr

3. Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist:

- ☐ Ich bin [bitte auswählen], an den neuen DO einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen.
- ☐ Ich bin innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Maßnahme unter 1. umgezogen oder kann in diesem Zeitraum den Abschluss eines Mietvertrages nachweisen (bitte Nachweis beifügen).
- ☐ Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum _____ aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert: [bitte auswählen]

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Dienststelle:

, den

Aktenzeichen:

Herrn / Frau

im Hause

Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Antrags vom _____ bewillige ich Ihnen

☐ mit Wirkung vom _____☐ über den _____ hinaus

zunächst bis zum _____ als Trennungsentschädigung:

- A. ☐ Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 3 TEVO, und zwar
- ☐ *Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung* nach § 3 Abs. 1 TEVO unter Anerkennung für die täglichen Fahrten zwischen (*Wohnort, Ort der Stammdienststelle*) und (*neuem Dienstort/Zuweisungsort*) im Rahmen der Höchstbeträge nach § 3 Abs. 2 TEVO
 - ☐ in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme einen Verpflegungszuschuss für Tage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als 8 Stunden von der Wohnung abwesend sind nach § 3 Abs. 4 TEVO
 - ☐ in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkkosten von bis zu 10 bzw. 5 € pro Tag nach § 3 Abs. 4 TEVO
- B. ☐ Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort nach § 4 TEVO
- ☐ für die Zeit vom _____ bis _____, und zwar
 - ☐ Fahrtkostenerstattung für die An- und Abreise nach § 4 Abs. 1 TEVO
 - ☐ Übernachtungskosten im Rahmen der Höchstbeträge nach § 4 Abs. 3 TEVO
 - ☐ in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme einen Verpflegungszuschuss nach § 4 Abs. 5 TEVO
 - ☐ in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkkosten von bis zu 10 € bzw. 5 € pro Tag nach § 4 Abs. 5 TEVO
- C. ☐ eine Reisebeihilfe für Heimfahrten von _____ nach _____ gemäß § 6 TEVO für jeden Monat der Maßnahme
- D. ☐ Ich bitte, Ihre Umzugswilligkeit glaubhaft darzulegen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Reisestelle auf.

Die Trennungsentschädigung wird nach den umseitig aufgeführten Maßgaben bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Allgemeines

Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt abzurechnen. Der Anspruch auf Trennungsentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, für den Trennungsentschädigung zusteht, geltend gemacht wird.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der für die Gewährung von Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

A. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Nach § 3 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 400 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 200 €.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich 4 € bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf 2 € gewährt. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden.

B. Entschädigung beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort

Nach § 4 TEVO werden für die An- und Abreise die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden im Rahmen des monatlichen Höchstbetrages bis 500 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis 250 € erstattet. In den ersten 30 Tagen ist eine Verdopplung des Höchstbetrages möglich.

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 5 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich bis zu 3 x 4 €, bei Beamten und Beamtinnen auf Widerruf bis zu 3 x 2 € gewährt. Am Anreisetag haben Sie bei Verlassen der Wohnung vor 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für drei Mahlzeiten, ab 10 Uhr für zwei Mahlzeiten und ab 15 Uhr für eine Mahlzeit. Am Abreisetag haben Sie bei Ankunft an der Wohnung bis 10 Uhr Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss für eine Mahlzeit, bei Ankunft bis 15 Uhr für zwei Mahlzeiten und nach 15 Uhr für drei Mahlzeiten. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, an denen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht, oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden.

C. Reisebeihilfe für Heimfahrten

Erstattet wird die Fahrkarte der niedrigsten buchbaren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,20 € je Kilometer.

D. Bemühungen um eine Wohnung bei Zusage der Umzugskostenvergütung

Wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist und Sie bereit sind an den neuen Dienstort umzuziehen, wird Trennungsentschädigung nach § 9 Abs. 1 TEVO gewährt, wenn Sie innerhalb von drei Monaten umziehen oder in diesem Zeitraum den Abschluss eines Mietvertrages nachweisen können.

Sind Sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung unter Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

Sie sind verpflichtet, bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges und glaubhaftes Bild ernsthafter Umzugswilligkeit darzulegen.

Trennungsentschädigung ist zurückzufordern, wenn später festgestellt werden sollte, dass Sie von vornherein nicht umzugswillig gewesen sind.

Trennungsentschädigung - Bewilligungsbescheid

Anlage 3 - Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung (TE) bei täglicher Rückkehr

Name, Vorname ,	Amts- oder Dienstbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Personalnummer	Geburtsdatum
Bankverbindung (Bezügekonto): ☐ wie bisher ☐ Änderung ab:	IBAN	Kreditinstitut
Zeitraum der gesamten dienstlichen Maßnahme bis	Abrechnungszeitraum der TE bis	EPOS SAP-Geschäftspartner-Nr.
Festsetzung der TE aufgrund ☐ der Bewilligung vom . ☐ der folgenden Fortbildungsveranstaltung in dienstlichem Interesse:		
☐ Ich habe am eine Abschlagszahlung in Höhe von € erhalten.		
Haben sich Änderungen gegenüber den für die Bewilligung der Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnissen ergeben? ☐ nein ☐ ja		

1. Fahrten zwischen Wohnung in und neuer Dienststelle an Arbeitstagen
☐ mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen):
 ➤ Monatskarte (2. Kl.) = €
 ➤ [bitte auswählen] (2. Kl.) je € = €
☐ mit einem privaten Kraftfahrzeug
 Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle km

2. Kalendertage, an denen Sie am Dienort tätig waren (≠ mobiles Arbeiten):

Kalendertag	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Tätigwerden am DO	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3. - nur auszufüllen beim Erstantrag auf Festsetzung der TE für diese dienstliche Maßnahme -

Ein Ausfüllen dieser Spalten, ist nur für die ersten 7 Tage der dienstlichen Maßnahme erforderlich.	Kalender-tag	Abwesenheit von der Whg > 8 Std.	Parkkosten (max. 10 €/5 € pro Tag)	Tage mit einer Dienstreise > 8 Std.	mindestens eine unentgeltl. zur Vfg. gestellte Mahlzeit	Fahrkosten für die 1.Kl. wegen GdB ≥ 50 und Merkz. G, aG, Gl, Bl, Tbl od. H
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
		☐	€	☐	☐	€
Summe			€			€

4. - nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist -

- ☐ Ich bin nach wie vor uneingeschränkt bereit, an meinen neuen Dienort/Einzugsgebiet umzuziehen.
☐ Ich bin nicht mehr bereit umzuziehen.
☐ Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert: [bitte auswählen]
☐ Umzug nach:
☐ Umzug begonnen am:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

----- Nur von der Festsetzungsstelle auszufüllen -----

Festsetzung der Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr

	Betrag in €
Fahrkostenerstattung	
Wegstreckenentschädigung km x 25 Ct x Tage	
Anwendung des Höchstbetrages i.H.v. 400 €/200 € (§ 3 Abs. 2) ggf. anteilig, wenn die Maßnahme keinen vollen Monat dauert: Tage / 30 Tage x 400 € =	
Zwischenergebnis	
Verpflegungszuschuss 1 Tag/e (max. 7) abzgl. 1 Tag/e mit Anspr. TG, oder unentgelt. Mahlz. = 1 Tag/e (max. 7) x 4 €	
Parkkosten (für die ersten 7 Tage der dienstlichen Maßnahme)	
Die Trennungsentschädigung wird festgesetzt auf	
abzgl. Abschlagszahlung i.H.v. € =	

Rechnerisch richtig:

Sachlich richtig:

Anlage 4 - Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung bei auswärtigem Verbleiben

Name, Vorname ,	Amts- oder Dienstbezeichnung	Telefon
Dienststelle (Ausbildungsstelle)	Personalnummer	Geburtsdatum
Bankverbindung (Bezügekonto): ☐ wie bisher ☐ Änderung ab:	IBAN	Kreditinstitut
Zeitraum der gesamten dienstlichen Maßnahme bis	Abrechnungszeitraum der TE (z.B. Monat) bis	EPOS SAP-Geschäftspartner-Nr.
Festsetzung der TE aufgrund ☐ der Bewilligung vom (Az.:). ☐ der folgenden Fortbildungsveranstaltung in dienstlichem Interesse:		
☐ Ich habe am eine Abschlagszahlung in Höhe von € erhalten.		
Haben sich Änderungen gegenüber den für die Bewilligung der Trennungsentschädigung maßgeblichen Verhältnissen ergeben? ☐ nein ☐ ja		

1.1 Anreise am

Uhr Verlassen der Wohnung
☐ Wegstreckenentschädigung km x 30 Cent
☐ Fahrkarte: €

* 1. Klasse nur bei einem Grad der Behinderung ≥ 50 % und einem Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H)

1.2 Abreise am

Uhr Ankunft an der Wohnung
☐ Wegstreckenentschädigung km x 30 Cent
☐ Fahrkarte: €

2. Übernachtungskosten

- ☐ Hotelkosten
☐ Mietkosten für eine Wohnung o.ä.
☐ Mietkostenersatz nach § 5 Abs. 1 TEVO (Zwischenmaßnahme)
☐ Mietkostenersatz nach § 5 Abs. 2 TEVO (Beibehalten der Unterkunft aus vorheriger Maßnahme)
☐ Mietkosten nach § 5 Abs. 3 TEVO (DO konnte wegen Erkrankung nicht verlassen werden)
 € für den Zeitraum von bis .

3. – nur auszufüllen beim Erstantrag auf Festsetzung der TE für diese dienstliche Maßnahme -

Ein Ausfüllen dieser Spalten, ist nur für die ersten 14 Tage der dienstlichen Maßnahme erforderlich.

Kalender- tag	Tätigwerden am DO (≠ Home Office)	unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung			Tage mit einer Dienstreise > 8 Std.	Parkkosten (max. 10 € bzw. 5 € pro Tag)
		Frühstück	Mittagessen	Abendessen		
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	☐	☐	

4. ☐ Reisebeihilfen für Heimfahrtendurchgeführt von ☐ Antragsteller/in ☐ anderer Person

Antritt der Fahrt am	mit Beförderungsmittel	von	nach	tats. entstandene Fahrauslagen oder 0,20 € pro km
insgesamt:				

5. - nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist -

- ☐ Ich bin nach wie vor uneingeschränkt bereit, an meinen neuen Dienstort/Einzugsgebiet umzuziehen.
- ☐ Ich bin nicht mehr bereit umzuziehen.
- ☐ Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum _____ aus folgenden persönlichen Gründen an einem Umzugs gehindert: [bitte auswählen]
- ☐ Umzug nach:
- ☐ Umzug begonnen am:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum_____
Unterschrift

----- Nur von der Festsetzungsstelle auszufüllen -----

Festsetzung der Trennungsentschädigung bei auswärtigem Verbleiben

	Betrag in €
Fahrtkosten der An- und/oder Abreise	
Fahrtkostenerstattung für die Anreise	
Fahrtkostenerstattung für die Abreise	
Wegstreckenentschädigung für die Anreise km x 30 Ct x Tage	
Wegstreckenentschädigung für die Abreise km x 30 Ct x Tage	
tatsächliche Übernachtungskosten: € Anwendung des Höchstbetrages i.H.v. 500 €/250 € (§ 3 Abs. 2) anteilig, wenn die Maßnahme keinen vollen Monat dauert: Tage / 30 Tage x 500 € =	
ggf. Verdopplung des HB im ersten Monat der Maßnahme i.H.v. 1.000 €/500 € anteilig, wenn die Maßnahme keinen vollen Monat dauert: Tage / 30 Tage x 1000 € =	
Zwischenergebnis	
Verpflegungszuschuss (insgesamt bis zu 14 Tage x 3 Mahlzeiten) Tage mit Anspruch auf 3 Mahlzeiten (12 €) = € Tage mit Anspruch auf 2 Mahlzeiten (6 €) = € Tage mit Anspruch auf 1 Mahlzeit (4 €) = €	
Parkkosten (für die ersten 14 Tage der dienstlichen Maßnahme)	
Zwischenergebnis	
Reisebeihilfen für Heimfahrten	
Mietersatz nach [bitte auswählen]	
Die Trennungsentschädigung wird festgesetzt auf	
abzgl. Abschlagszahlung i.H.v. € =	

Rechnerisch richtig:

Sachlich richtig:

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569